



Landesbeirat für das Kommunikationswesen
Comitato provinciale per le comunicazioni
Consulta provinciale per les comunicaziuns

20 JAHRE LBK
2002 - 2022

TÄTIGKEITS- BERICHT

- 2021 -



INHALTSVERZEICHNIS

TÄTIGKEITSBERICHT 2021

Landesbeirat für das Kommunikationswesen

Verfasst im April 2022

Den geltenden Regelungen gemäß legt der Beirat (LBK) innerhalb Jänner eines jeden Jahres der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (Autorità per le Garanzie nelle comunicazioni AGCOM) und innerhalb Mai dem Südtiroler Landtag einen Jahresbericht vor. Dieser Bericht gibt die wesentlichen Tätigkeiten des LBK im abgelaufenen Jahr wieder, nicht ohne jedoch auch auf aktuelle Ereignisse und Initiativen einzugehen.

Landesbeirat für das Kommunikationswesen

39100 Bozen | Dantestraße 9

Tel. 0471 946 040

info@lbk-bz.org | www.Lbk-bz.org

PEC: kommunikationsbeirat.comprovcomunicazioni@pec.prov-bz.org

Telefonische Erreichbarkeit (Parteienverkehr nur nach Terminabsprache)

Montag, Dienstag und Mittwoch: 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr & 14.30 - 17.00 Uhr

Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Anmerkung: Im Falle von hohen Infektionszahlen durch Covid-19 können die Öffnungszeiten Änderungen erfahren.

Alle im Text verwendeten Personenbezeichnungen inkludieren stets beide Geschlechter: das männliche und das weibliche

Grafische Gestaltung

Fuchsdesign

Foto Titelseite: Creative Christians / Unsplash

Foto Seite 10: Jonas Leupe / Unsplash

Foto Seite 12: istock

20 Jahre LBK. Der Blick voraus ist wichtiger als die Rückschau	4
1. Wer und was ist der Beirat? Was tut er?	5
Garant des Kommunikationswesens in Südtirol	7
Medienfachleute aller drei Sprachgruppen setzen sich für Fairness und Vielfalt ein	7
„Corecom 2002 - 2022“: eine Würdigung in Rom	8
2. Die eigenen Befugnisse des Kommunikationsbeirates	9
Beratung und Studien	10
Medienförderung	11
Par-Condicio-Gesetz	12
Die Gemeinderatswahlen vom 10. Oktober 2021	12
3. Die delegierten Befugnisse des Kommunikationsbeirates	13
Streitigkeiten mit den Telekommunikationsanbietern und ihre Beilegung	14
Der Beirat lässt unterbrochene Telefondienste im Dringlichkeitswege wiederherstellen	16
Streitfälle nach Telefonanbieter und Art der Streitigkeiten	16
4. Der Beirat als Aufsichtsorgan der Medien in Südtirol	19
Jugendmedienschutz, Monitoring von TV-Sendern	20
Richtigstellung falscher Nachrichten	21
Wie zuverlässig sind Meinungsumfragen?	21
Das Register der Kommunikationsanbieter	22
5. Besondere Initiativen des Beirates	25
Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe der Beiräte autonomer Regionen und Provinzen	26
Hass im Netz: Der Beirat lobt einen Journalistenpreis aus	27
Eine Videobotschaft mit starker Aussage	28
Auf Augenhöhe: eine Kampagne zur Stärkung der Frauen	30
Die Gewohnheiten der TV- und Radionutzer	32
Die personellen Ressourcen des LBK	34
Die Ausgaben des Beirates	35
Konventionen zwischen AGCOM und den Beiräten werden verlängert statt erneuert	36

“

Forward »**20 Jahre LBK. Der Blick voraus ist wichtiger als die Rückschau**

Ein rundes Jubiläum bietet normalerweise eine willkommene Gelegenheit, auf Geleistetes zurückzublicken. Doch ich ziehe es vor, in die Zukunft des LBK zu schauen, denn ich wünsche mir, dass er auch in den kommenden Jahren mindestens so leistungsfähig bleibt, wie er es in Vergangenheit war.

Die Aufsicht im Kommunikationswesen hat der LBK versucht mit Augenmaß auszuüben, nicht immer und überall mit Strenge vorzugehen; er hat vielmehr in Bildung und Sensibilisierung investieren wollen: Fake News, Hass im Netz, Medienjugendschutz waren dabei einige der Stichworte. Er hat sich für die Fortbildung von Pädagogen als Media Educators eingesetzt und dazu beigetragen, das doch bemerkenswert reiche Mediensystem unseres dreisprachigen Landes über die Grenzen hinaus bekanntzumachen. Ganz abgesehen davon, dass der LBK zigtausend Familien und Unternehmen beigegeben ist bei unbürokratischen und kostenlosen Streitbelegungen mit den Telekom-Anbietern. Diese außergerichtlichen Schlichtungen würden die LBKs jetzt – wenn es gewünscht ist – auch für andere Sektoren übernehmen, für Kontroversen mit den Video-Sharing-Plattformen etwa. Dass wir das nötige Know-how besitzen, wird uns allenthalben bestätigt.

Aber um neue Aufgaben übernehmen zu können, müssen die Gesetze, welche die Kommunikationsräte der Regionen und autonomen Provinzen Italiens vor 20 Jahren konstituierten, erneuert werden. Das ist dringend notwendig. Das Kommunikationswesen ändert sich nämlich so rasch, dass die Gesetzgeber kaum imstande sind, die erforderlichen Anpassungen der legislativen Rahmenbedingungen für den Handlungsradius der Aufsichtsbehörden im gleichen Rhythmus zu beschließen.

Beim Erstellen neuer Rahmenbedingungen sind aber nicht nur „staatliche“ Instanzen gefordert, sondern ganz dezidiert auch die Landesregierungen und Landtage. Sie haben es in der Hand, mit Hilfe ihrer Vereinigungen (die Konferenz der Regionen und Autonomen Provinzen auf der einen, und die Konferenz der Präsidenten der Regionalparlamente auf der anderen Seite) die Weichen für neue, zukunftsweisende Kompetenzen der LBKs zu stellen. Ihre Vertreter in den beiden Konferenzen unterzeichnen schließlich – mit der Aufsichtsbehörde AGCOM als Gegenüber – das zu erneuernde Rahmenabkommen.

Auf die Regionen, die autonomen Provinzen und auf die Landtagspräsidenten muss also gehört werden, wenn es um die Neuausrichtung der LBKs geht. Diese Neuausrichtung darf meines Erachtens nicht mehr länger aufgeschoben werden.

Roland Turk*Präsident des LBK*

”



WER UND WAS IST DER BEIRAT?
WAS TUT ER?



Roland Turk
Präsident



Roberto Tomasi
Vizepräsident



Judith Gögele



Eberhard Daum



Gerhard Vanzi



Burkard Zozin



Was ist der Beirat? Garant des Medien- und Kommunikationswesens in Südtirol

Der Landesbeirat für das Kommunikationswesen LBK ist ein unabhängiges Regulierungs- und Kontrollorgan des Kommunikationswesens in Südtirol. Die Bereiche seiner Aufsicht erstrecken sich vom Rundfunkwesen bis zur Telekommunikation, von der Presse bis zur Kommunikationstätigkeit der öffentlichen Verwaltungen. Angesiedelt ist der Kommunikationsbeirat beim Landtag, er ist aber zugleich ein funktionales Organ der Aufsichtsbehörde AGCOM (Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni); gewissermaßen deren Außenstelle in Südtirol.



Wer bildet den Beirat? Medienfachleute aller drei Sprachgruppen

Der Beirat besteht aus sechs Fachleuten aus den Bereichen Kommunikationswesen, Information, Fernmeldewesen und Multimedia. Ihm steht der Präsident vor, der zu Beginn der Legislaturperiode von der Landesregierung ernannt wurde. Auch der Vizepräsident wurde von der Landesregierung ernannt, während die weiteren vier Mitglieder vom Landtag in geheimer Wahl ermittelt wurden. Ab der nächsten Legislaturperiode wird der Landtag bei der Ernennung des Beirates federführend sein. Die Zusammensetzung des Beirates muss jedenfalls dem Sprachgruppenverhältnis entsprechen, wobei auch die Präsenz der ladinischen Sprachgruppe gewährleistet wird.



Was macht der Beirat? Er setzt sich für Fairness und Vielfalt im Kommunikationssektor ein

Die Zuständigkeiten des Kommunikationsbeirates unterteilen sich in sogenannte „eigene“ und in „delegierte“ Befugnisse, weil der Beirat sowohl eine eigenständige Garantiebehörde des Landes Südtirol ist, aber auch der verlängerte Arm der römischen Aufsichtsbehörde AGCOM in der Provinz Bozen. AGCOM delegiert einige relevante Kontrollfunktionen im Medien- und Kommunikationswesen an die Landesbeiräte.

2002 – 2022: 20 Jahre „Corecom“

Der Südtiroler Kommunikationsbeirat feiert wie die meisten anderen regionalen Beiräte Italiens, die sog. „Corecoms“ im heurigen Jahr das 20-jähriges Bestehen. Das Jubiläum wurde am 10. März mit einer Festveranstaltung im Senat in Rom begangen, an welcher auch Beiratspräsident Roland Turk und die Mitarbeiterin Siegrid Mair teilnahmen.



2.



DIE EIGENEN BEFUGNISSE DES KOMMUNIKATIONSBEIRATS

Die eigenen Befugnisse sind in den Landesgesetzen Nr. 6/2002, und 11/2020, dem Gesetz Nr. 223/1990, dem Gesetz Nr. 249/1997 und dem Gesetz Nr. 28/2000 verankert.



Beratung und Studien:

Der Landesbeirat ist das beratende Organ des Landes in allen Fragen des Kommunikationswesens. Während des Jahres 2021 stand erneut die Beratung bei der Anpassung einiger Kriterien des Landesgesetzes zur Förderung der lokalen Rundfunk- und Internetmedien im Vordergrund, sowie bei der Gesetzesinitiative zum Umgang mit aggressiven Leserkommentaren auf den Seiten der Südtiroler Onlinemedien.

Der Beirat gibt auch Studien und Erhebungen in Auftrag, mit dem Ziel, die Qualität des Medienwesens zu verbessern. Er kann der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt Vorschläge in Bezug auf die Ausstrahlung lokaler Sendungen unterbreiten. In diesem Jahr schlug der Beirat vor, dem Hass im Netz mit allen der Rai zur Verfügung stehenden journalistischen Mitteln zu begegnen. Auf diesen Vorschlag hat die Rai bereits begonnen einzugehen.

Weiters erinnerte der LBK in einem Brief, den er an die Rai-Spitze in Rom und an die parlamentarische Überwachungskommission sendete daran, dass die bis 2023 abzuschließende technische Umstellung der Sendemodalität im TV dazu dienen könnte, die Sendungen der Rai Südtirol, Alto Adige und Ladinia auf ein zeitgemäßes Qualitätsniveau anzuheben. In den letzten beiden Rai-Konventionen hatte sich die Rai bereits verpflichtet, „jede vernünftige Anstrengung zu unternehmen“, um die Südtiroler Lokalsendungen auf HD-Standard zu bringen. Bisher ist dies aber noch nicht geschehen (vgl Kapitel „Rai in HD“).



Medienförderung:

Die Gesuche um Medienförderung sind seit dem letzten Jahr nicht mehr beim LBK, sondern beim Amt für Dienstleistung und Handel einzureichen. Der Landesbeirat erfüllt hierbei jedoch Kontrollfunktionen und überprüft das Vorhandensein der für den Erhalt der Beiträge erforderlichen Voraussetzungen, wie beispielsweise die Eintragung der Antragsteller im Register der Kommunikationsanbieter RKA/ROC oder im Register der Druckschriften beim Landesgericht.

Die vom Land für die Medienförderung bereitgestellte Summe hat sich bei etwa 1,5 Millionen Euro jährlich eingependelt. In den Genuss der Förderung gelangten 2021 17 lokale Newsportale, 17 private Radiosender und 2 TV-Sender.

In einem Fall ist ein Widerrufsverfahren eines Jahresbeitrages im Gange und zwar wegen festgestellter unzureichender Voraussetzungen. Es handelt sich um einen Radiosender, welchen das Landesamt für Handel überprüfen ließ. Diese Überprüfung ergab, dass der Sender nicht die erforderliche Mindestanzahl an Lokalnachrichten sendete um in den Genuss des Landesbeitrages zu gelangen.

Nach Beratungen mit dem Beirat hat die Landesregierung Hand an das Medienförderungsgesetz Nr. 6/2002 gelegt: Die Fördersumme für Eigentümer von mehreren Medienprodukten wurde bereits 2020 leicht abgesenkt. Als nächstes sollen die Betreiber von Onlinemedien aufgefordert werden, ihre Kommentarseiten zu moderieren. Mit dieser gesetzlichen Maßnahme sollen Entgleisungen der Kommentarschreiber verhindert werden.

Auch über Anreize zur Ausstrahlung von Südtiroler Unterhaltungsmusik in den kommerziellen Radiosendern wird diskutiert. Die Anreize gelten für Musik, die in Südtirol produziert wird bzw. von Musikern stammt, die in Südtirol ansässig sind oder waren.

Auf jeden Fall gibt es nunmehr für die Medien bezüglich der Medienförderung des Landes nur mehr einen Ansprechpartner: Nur mehr eine Dienststelle ist mit der Annahme der Gesuche, ihrer Bearbeitung und der Auszahlung der Medienbeiträge betraut sein, nämlich das Amt für Handel und Dienstleistungen.



Par-Condicio-Gesetz:

Der Beirat überwacht die Einhaltung des Par-Condicio-Gesetzes Nr. 28/2000 und führt bei Verstößen die Vorerhebungen durch, aufgrund derer die Authority AGCOM gegebenenfalls Sanktionen verhängt. Rundfunk und Fernsehen sind besonders im Vorfeld von Wahlen und Volksabstimmungen zu einem besonders ausgeprägten Pluralismus verpflichtet. Die Kommunikationstätigkeit der öffentlichen Verwaltungen wird in den letzten Wochen vor Wahlgängen vom Par-Condicio-Gesetz stark eingeschränkt. Mit dieser Einschränkung soll verhindert werden, dass die öffentlichen Verwaltungen sich durch eine betont positive Darstellung ihrer Leistungen während der ablaufenden Legislaturperiode die Bürger zur deren Wiederwahl bewegen könnten. Print- und Onlinemedien sind hingegen von der Par Condicio nur in Teilbereichen betroffen.



Gemeinderatswahlen vom 10. Oktober 2021

Am 10. Oktober 2021 fanden in den Gemeinden Glurns, Meran und Nals die Gemeinderatswahlen – sprich die Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäte – statt. Dem Beirat wurden weder Übertretungen der Par Condicio gemeldet noch konnten Verletzungen der geltenden Bestimmungen von Amts wegen festgestellt werden. Allerdings wurden beim Beirat einige Male Auskünfte über die Tragweite des Gesetzes eingeholt. Dass der Wahlkampfzeitraum insgesamt recht ruhig war, ist wohl dem Umstand zu verdanken, dass die genannten drei Gemeinden vor der Wahl kommissarisch geleitet waren und sich den ausscheidenden Verwaltungen somit kaum Gelegenheit für institutionelle Kommunikation in Verletzung der Par Condicio bot.



DIE DELEGIERTEN BEFUGNISSE DES KOMMUNIKATIONSBEIRATS

Die delegierten Befugnisse des Kommunikationsbeirats

Die Aufsichtsbehörde AGCOM übertrug seit den ersten Jahren dieses Jahrhunderts den regionalen Beiräten schrittweise mehr und mehr Zuständigkeiten. Dies wurde in Konventionen festgelegt, deren jüngste zum Jahresende 2021 für ein weiteres Jahr verlängert wurde. Die geltende Konvention zwischen AGCOM und Südtiroler Beirat - mitunterzeichnet vom Landeshauptmann und vom Landtagspräsidenten - ist im Anhang zu diesem Tätigkeitsbericht abgedruckt. Die darin enthaltenen Delegierungen sind identisch mit jenen der anderen Beiräte Italiens und betreffen folgende Bereiche:

- ✔ **Schlichtungen bzw. Entscheidungen** bei Streitigkeiten zwischen Telekommunikationsanbietern (Internet, Pay-TV, Festnetz- und Mobiltelefonie) und deren Kunden.
- ✔ **Kinder- und Jugendschutz** in Rundfunk, Fernsehen, und in den Neuen Medien.
- ✔ **Recht auf Richtigstellung falscher Nachrichten** in den lokalen Rundfunk- und Fernsehsendern.
- ✔ **Monitoring** des lokalen Fernsehens hinsichtlich des Pluralismus in den Informationssendungen, der Einschränkungen für Werbung, und der Pflicht, eigenständige Programme auszustrahlen.
- ✔ **Überwachung der Transparenz und Repräsentativität von Umfragen**, die in lokalen Print-, Online- und Rundfunkmedien veröffentlicht werden.
- ✔ **Führung des Registers** der lokalen Kommunikationsanbieter RKA/ROC.

Die delegierten Befugnisse und deren Ausübung im Detail

Streitigkeiten mit den Telekommunikationsanbietern und ihre Beilegung.

Im Telekommunikationssektor und für Pay-TV-Kunden ist die Online Dispute Resolution (ODR), also die außergerichtliche Streitbeilegung über die Internet-Plattform Conciliaweb mittlerweile etabliert. Im März 2021 ist eine erneuerte Auflage der Plattform online gestellt worden: Conciliaweb 2.0 (conciliaweb.agcom.it). Die neue Version des Portals spiegelt die mit dem Gesetz Nr. 120/2020 auf staatlicher Ebene vorangetriebene Digitalisierung wider: der Zugang zum kostenlosen Schlichtungssystem via Conciliaweb wurde - zum Leidwesen vieler Bürger - erschwert, weil der Besitz eines SPID (Sistema Pubblico di Identità Digitale) oder einer elektronischen Identitätskarte (CIE - Carta di Identità Elettronica) nun Voraussetzung dafür ist. Privatpersonen, die keines von beiden besitzen, müssen sich an Verbraucherzentralen wenden. Hierbei gibt es eine erfreuliche Neuigkeit: Die Südtiroler Verbraucherzentrale wurde von AGCOM dazu ermächtigt, Conciliaweb 2.0 zu verwenden und ist auf der Plattform akkreditiert. Somit wird sichergestellt, dass auch weniger digitalaffine Bürger unbeschwertem Zugang zum verpflichtenden Schlichtungsversuch haben. Neben den Verbraucherzentralen sind Rechtsanwälte dazu ermächtigt, die Kunden von Telekommunikationsdiensten in Streitbeilegungsverfahren auf Conciliaweb zu vertreten.

Die Mitarbeiter des Kommunikationsbeirates stehen allen Bürgern - mit besonderem Augenmerk auf die „schwächeren Nutzer“ (utenti deboli) - mit Rat und Tat zur Seite und bieten bei Bedarf die notwendige Hilfestellung bei der Einreichung der Schlichtungsanträge.

Die Dienste des LKB sind kostenlos weil er die offizielle Schlichtungsstelle im Lande betreibt.

Conciliaweb, das Schlichtungsportal für Kunden von Telekommunikationsdiensten, wird in Südtirol vom Beirat betreut. Das Verfahren zur Streitbeilegung ist kostenlos, und zwar für alle Kunden von Telekommunikationsdiensten und Pay-TV, einerlei ob sie einen Business-Vertrag abgeschlossen haben oder private Nutzer sind. Der Schlichtungsversuch ist vor dem eventuellen Gang zu Gericht verpflichtend.

Die Durchführung des Schlichtungsversuches zwischen Anbietern von Telekommunikationsdiensten und ihren Nutzern stellt den größten Aufgabenbereich für den Landesbeirat dar, gemessen am Arbeitsaufwand, den er generiert. Die Schlichtung ist aber gewiss eine der bürgerfreundlichsten Befugnisse des Landesbeirates, da sie allen Telefon- und Internetnutzern (Privatpersonen, Unternehmen und öffentlichen Ämtern) offensteht.

Die außergerichtliche Streitbeilegung bietet den Unternehmen und Familien die Möglichkeit, Probleme im Telefonbereich in einem raschen, unkomplizierten Verfahren zu lösen und - vor allem - nicht gerechtfertigte Rechnungsbeträge wieder zurückzuerlangen.

Kurz zusammengefasst gilt:

- Die **Schlichtung** im Telefon- und Pay-TV-Sektor kann ohne Rechtsbeihilfe in Anspruch genommen werden;
- ist, vor einem Gang zum Gericht **verpflichtend**;
- versucht eine für beide Seiten annehmbare **Lösung** herbeizuführen;
- der/die **Schlichter/in** ist unabhängig und neutral, denn er/sie wird vom Landesbeirat bestellt.

Die beim Landesbeirat eingereichten Schlichtungsanträge erreichten im Jahr 2021 die Zahl von 601 Fällen. Das sind ungefähr ein Viertel weniger Streitigkeiten als die 833 Fälle vom Vorjahr. Diesen Rückgang, den man auch in den anderen Beiräten Italiens feststellt, beobachtet der LBK mit gemischten Gefühlen: einerseits lässt er auf ein korrekteres Anbieter-Kundenverhältnis im Telekommunikationssektor schließen, andererseits ist der Rückgang der Fallzahlen aber gewiss auch auf den erschwerten Zugang zum Conciliaweb-Portal wegen des dafür notwendigen SPID bzw. der digitalen Identitätskarte CIE zurückzuführen. Man darf gespannt sein, ob sich die Fallzahlen wieder erhöhen, sobald der Großteil der Bevölkerung im Besitz eines SPID bzw. CIE sein wird.

Der Beirat lässt unterbrochene Telefondienste im Dringlichkeitswege wiederherstellen

Die Telefonkunden haben außerdem die Möglichkeit, im Falle von Unterbrechungen der Dienstleistung, Missbräuchen bzw. nicht ordnungsgemäßen Funktionsweisen des Dienstes, auf dem Onlineportal CONCILIAWEB einen Antrag auf eine unverzügliche Wiederherstellung des Dienstes einzureichen. Damit wird die Telefongesellschaft aufgefordert, die Erbringung des Dienstes bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens wiederherzustellen.

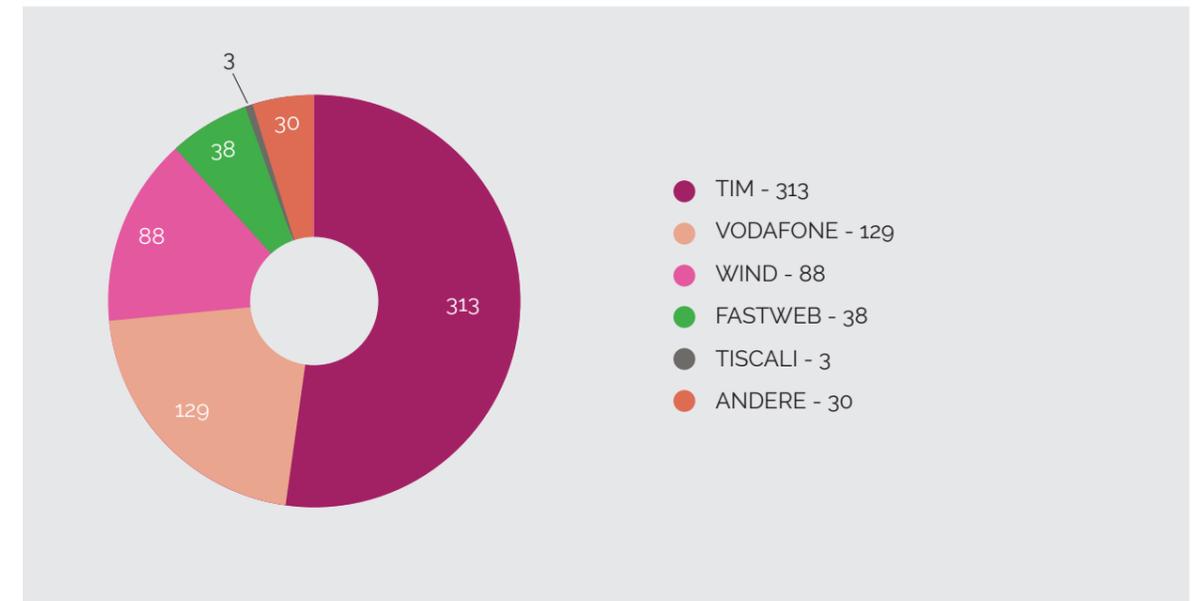
Im Jahr 2021 sind beim Landesbeirat bzw. auf CONCILIAWEB insgesamt 45 Anträge auf solche Dringlichkeitsmaßnahmen eingegangen. Auch in diesem Falle eine wesentlich niedrigere Zahl als im Vorjahr. Damals waren es 81.

Die Streitfälle nach Telefonanbieter

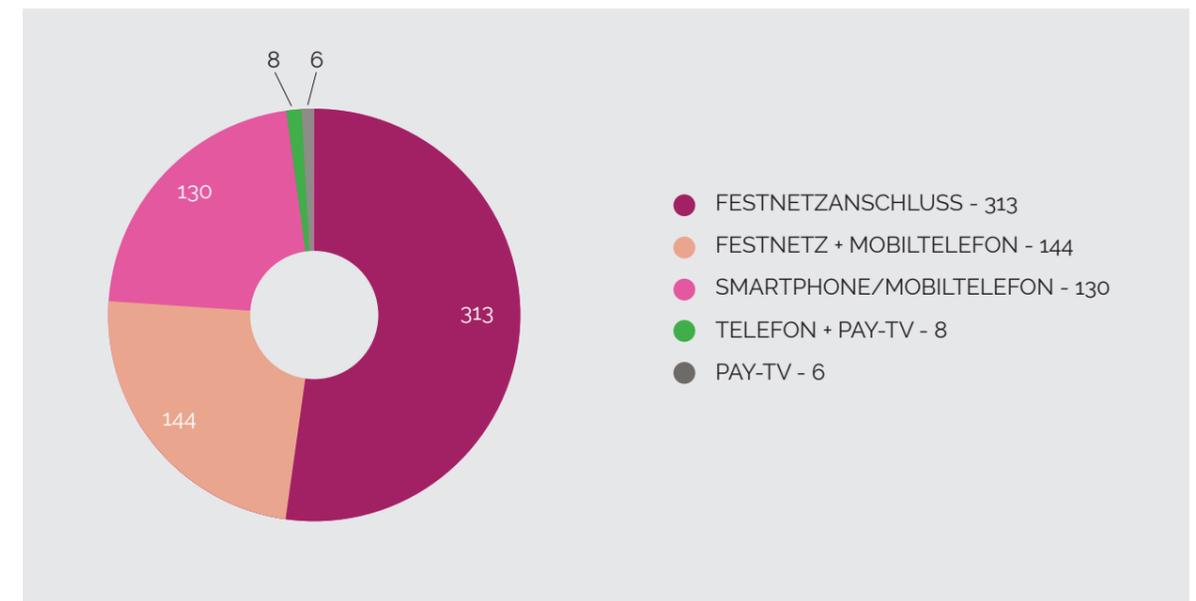
Statistisch gesehen ist auch die Aufteilung der eingegangenen Anträge nach Telefonanbieter im Bereich der Schlichtungstätigkeit von Interesse. Nachfolgende Graphik stellt die Anzahl der beim Landesbeirat eingegangenen Streitfälle pro Telefongesellschaft im Jahr 2021 dar.

An dieser Stelle muss klargestellt werden, dass die Anzahl der Streitfälle nach Telefonanbietern kaum Aussagekraft über deren Zuverlässigkeit bzw. die Qualität ihrer Dienste hat: Wer mehr Kunden hat, wird logischerweise auch mehr Streitfälle haben. Die Reihung der großen Telekom-Anbieter ähnelt jener ihrer Umsätze. Anbieter mit hohen Umsätzen generieren hohe Zahlen an Streitfällen.

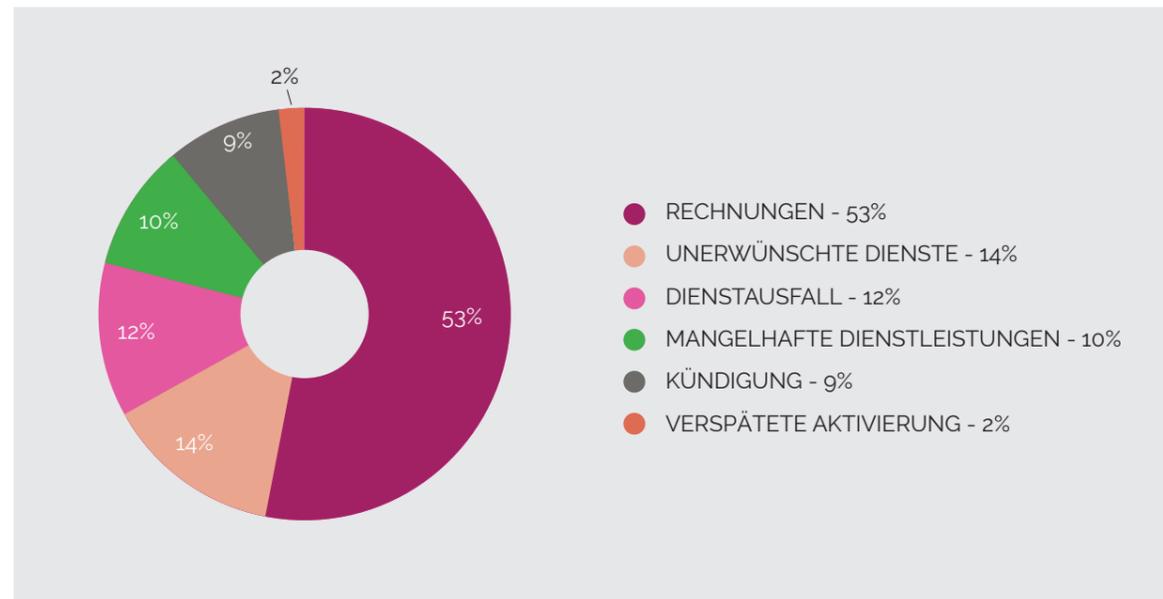
Streitfälle nach Telefonanbieter



Schlichtungen nach Art der Verträge



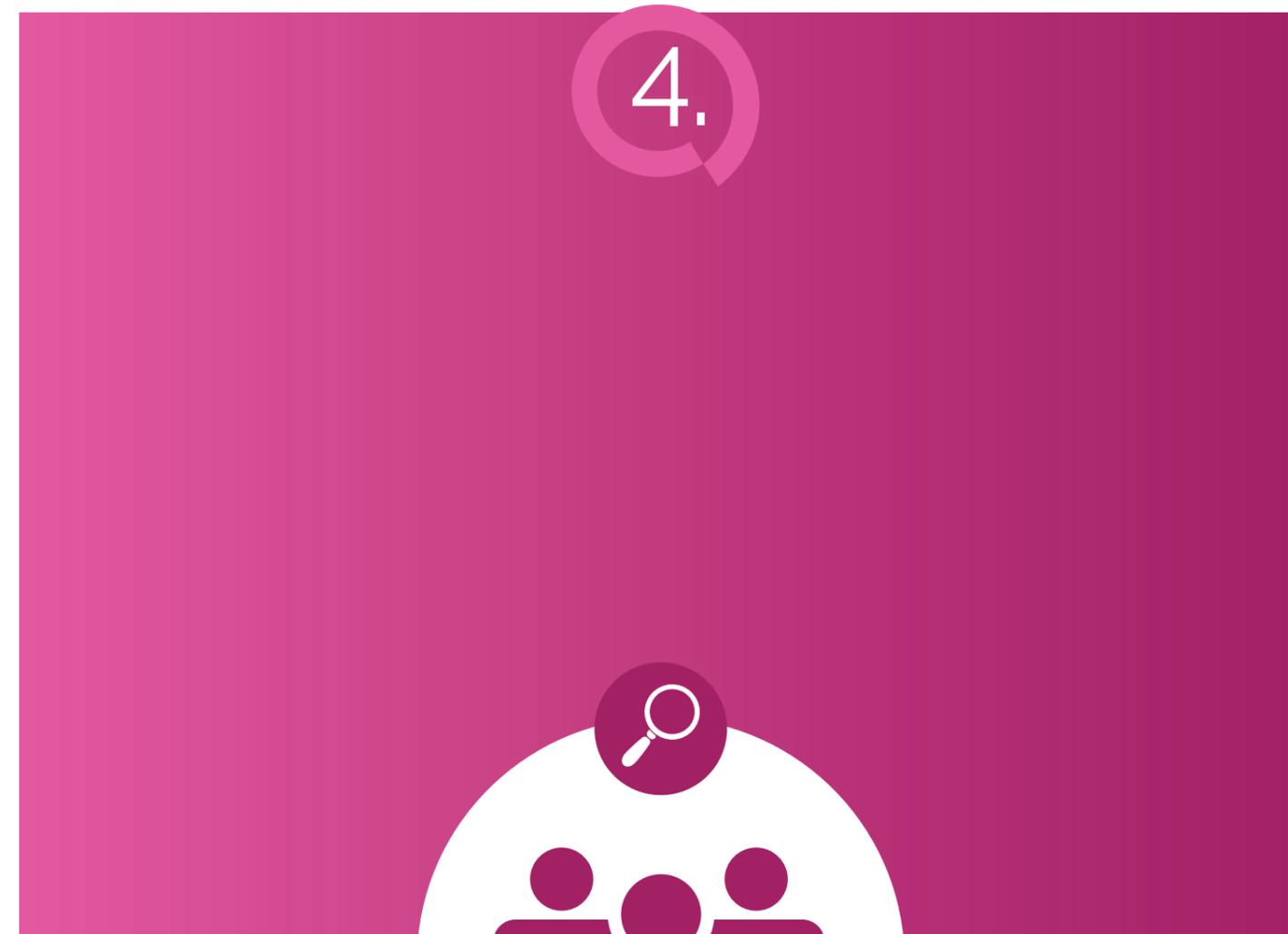
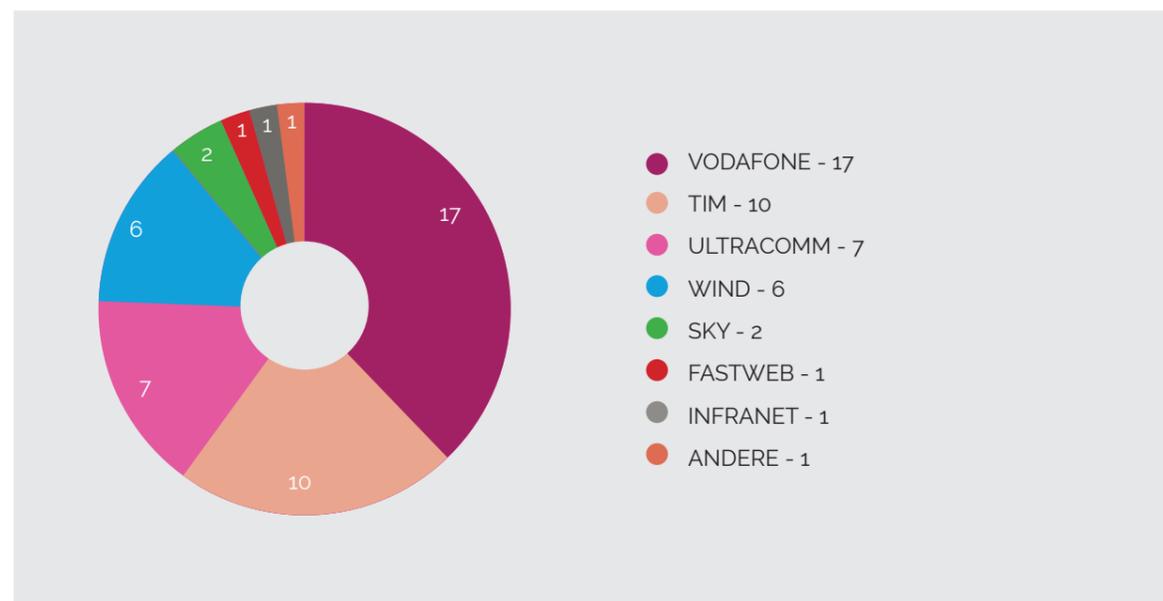
Schlichtungen nach Art der Streitfälle



Die zweite Instanz: komplexere Streitfälle werden hier entschieden

Die Zahl der Anträge um Entscheidung von Streitfällen im Telefonsektor (die zweite Instanz nach gescheitertem Schlichtungsversuch) blieb konstant und lag 2021 bei 45 (2020: 54).

Eingegangene Entscheidungsanträge pro Telefongesellschaft



DER BEIRAT ALS AUFSICHTSORGAN DER MEDIEN IN SÜDTIROL

Jugendmedienschutz: der Kommunikationsbeirat ist wachsam

Ein besonderes Augenmerk richtet der Kommunikationsbeirat auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fernsehen. Die geltenden Mediengesetze untersagen die Ausstrahlung von Inhalten, welche die seelische und moralische Entwicklung von minderjährigen Zuschauern beeinträchtigen könnten. Sender, die den Jugendschutz missachten, werden nicht nur zu Geldstrafen verurteilt, sondern auch von Staats- und Landesbeihilfen ausgeschlossen.

Wie bereits im Vorjahr wurde dem Beirat im Jahre 2021 glücklicherweise kein einziger Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen im Fernsehen angezeigt. Auch von Amts wegen wurden keine Übertretungen festgestellt.

Die Landesbeiräte für Kommunikation in den Regionen und autonomen Provinzen kümmern sich aber nicht nur um den Jugendschutz in den lokalen TV-Sendern, sie sind auch eingebunden in die Überwachung der Jugendschutzbestimmungen in den überregionalen Sendern: und zwar durch ihre Mitgliedschaft im nationalen Jugendschutzrat „Media e Minori“ (Medien und Minderjährige), beim Ministerium für die Wirtschaftsentwicklung. Die Überwachung des Jugendschutzes erfolgt auch über das im folgenden Absatz beschriebene Monitoring der lokalen Sender, welches die Kommunikationsbeiräte im Auftrag von AGCOM durchführen.

Eine besondere Herausforderung stellt indessen der Jugendschutz im Internet dar. Hier kann der Beirat nur indirekt, durch Analysen, Studien und Media Education tätig werden. Weiter reichende Zuständigkeiten kann ihm nur ein Landesgesetz erteilen, aber in diesem Fall sind diese begrenzt auf Südtiroler Online-Medien, welche Landesbeihilfen beziehen.

Das Monitoring der TV-Sender – eine Kontrolle in Stichproben

Im Rahmen seiner Funktion als Kontrollorgan des lokalen Rundfunks lässt der Beirat jährlich sogenannte Monitorings durchführen. Während im Jahr 2020 die Newsformate von Rai Südtirol, Rai Alto Adige, Rai Ladinia sowie Alto Adige TV kontrolliert wurden, fiel die Wahl im Bezugsjahr 2021 auf den Privatsender VB33. Es steht der Verdacht im Raum, dass es bei einigen Sendungen von VB33 Verstöße gegen die rundfunkgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Einheitstextes TUSMAR (GvD Nr. 177/2005) bzw. des neuen TUSMA (GvD Nr. 208/2021), gegeben hat. Bei Redaktionsschluss waren die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Der Sender entstand erst vor kurzer Zeit durch die Fusion zweier bekannter Sender, dem italienischsprachigen Video 33 und dem deutschsprachigen SDF.

Im laufenden Jahr wird der Kommunikationsbeirat auch die Sendungen des öffentlich-rechtlichen Rai Südtirol für mindestens 4 Wochen monitorieren lassen.

Die Überwachung der privaten Lokalsender umfasst den kompletten Monitoring-Katalog, der sich laut Vorgabe der Authority AGCOM auf folgende Beobachtungsfelder zu konzentrieren hat:

- Kinder- und Jugendschutz: Die strengen Bestimmungen zum Jugendmedienschutz sind im vorherigen Absatz beschrieben;

- Zuschauerschutz: Auch die Würde der Erwachsenen darf von den Medien nicht verletzt werden. Die Persönlichkeitsrechte sind jederzeit zu respektieren. Hetze ist verboten, ebenso vulgäre Ausdrucksweisen und intolerante Verhaltensweisen, auch in Sportsendungen;

- Wahrung der Grundsätze des Pluralismus: Dieser Bereich ist unterteilt in einen sozio-kulturellen Pluralismus, der alle gesellschaftlich relevanten Gruppen berücksichtigen muss, und in einen politisch-institutionellen Pluralismus. In diesem Falle geht es um die Gleichbehandlung aller politischen und institutionellen Vertreter der Gesellschaft;

- Auflagen für Werbesendungen: Werbung im Fernsehen und Radio muss als solche deutlich gekennzeichnet werden, damit Werbeeinschaltungen vom Zuschauer bzw. Hörer unmissverständlich als solche erkannt werden. Diese Kennzeichnungspflicht dient der Unterbindung von Schleichwerbung.

Das Recht auf Richtigstellung falscher Nachrichten

Das Recht auf Richtigstellung von Nachrichten in der Presse ist jedem Bürger ein Begriff: Wenn Medien Nachrichten über jemanden verbreiten, die nicht den Tatsachen entsprechen, so müssen diese richtiggestellt werden, und zwar in derselben Gewichtung wie die falsche Nachricht verbreitet worden war. Der Beirat für Kommunikation ist für das Recht auf Richtigstellung im Rundfunk und Fernsehen zuständig. Wird eine Richtigstellung also vonseiten eines Rundfunkmediums verweigert, so kann sich der Interessierte an den Beirat wenden, um das Recht auf Richtigstellung einzufordern.

Im Jahr 2021 wurde kein Antrag auf Richtigstellung einer falschen Nachricht an den Kommunikationsbeirat gestellt.

Wie zuverlässig sind Meinungsumfragen und Wahlprognosen in den Medien? Transparenz ist erforderlich

Im Auftrag der Authority AGCOM überwachen die Landesbeiräte für das Kommunikationswesen die Pflicht der Medien, beim Veröffentlichen von Umfrageergebnissen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen mitzuliefern. Um ein Umfrageergebnis in vollem Umfang einschätzen zu können, müssen nämlich die Mediennutzer erfahren, wer eine bestimmte Umfrage in Auftrag gegeben hat, wer sie in welchem Zeitraum umgesetzt hat, wie viele Befragte mit welchen Fragen konfrontiert wurden usw. Der Pflicht, diese elementaren Informationen über die Befragungsmethode zu veröffentlichen, müssen nicht nur die Printmedien, sondern auch die Online- und Rundfunkmedien nachkommen. Im Jahr 2021 wurden fünf Druckmedien einer Kontrolle unterzogen, dabei allerdings keine Übertretungen festgestellt und folglich keine Südtiroler Medien sanktioniert.

Das RKA: Ein Instrument zur Eindämmung von Konzentrationen im Mediensektor

Das Register der Kommunikationsanbieter RKA ist ein einheitliches Register, welches von der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen gemäß Art. 1 Absatz 6 Buchstabe a) 5-6 des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997 eingerichtet wurde.

Das Register der Kommunikationsanbieter dient der Offenlegung der Besitzverhältnisse in Kommunikationsunternehmen, damit die zuständigen Kontrollinstanzen wie AGCOM und Antitrustbehörde gegebenenfalls Konzentrationen im Medienwesen verhindern, den Pluralismus im Informationssektor überprüfen und Beteiligungen von Drittgesellschaften begrenzen können.

Der Landesbeirat ist von der Aufsichtsbehörde AGCOM dazu ermächtigt worden, das RKA auf Landesebene zu führen. Dies bedeutet, dass die Anträge von Rechtssubjekten mit Sitz in der Provinz Bozen, die zur Eintragung in das Register verpflichtet sind, direkt im Landesbeirat bearbeitet, überprüft und genehmigt werden. Der Beirat steht diesen Rechtssubjekten bei allen Fragen zum RKA beratend zur Seite. **Die Zahl der eingetragenen Subjekte beläuft sich auf etwa 200.** Dies ist ein Jahresmittelwert, denn wegen der Dynamik an Neueinschreibungen auf der eine Seite und Löschungen auf der anderen, kann die Zahl von Monat zu Monat variieren. Im Jahr 2021 wurden 24 neue Unternehmen in das Register eingetragen, 2 wurden hingegen gelöscht, weil sie ihre Tätigkeit eingestellt haben.

Die jüngste Kategorie der zur Eintragung verpflichteten Unternehmen sind Call Centers. Einmal im Jahr sind die Eingetragenen angehalten, ihre Daten im Register auf den aktuellen Stand zu bringen.

Die folgende Aufstellung listet die im RKA eingeschriebenen Rechtssubjekte mit Sitz in Südtirol auf, unterteilt nach Branchen im Kommunikationssektor:

- **Netzbetreiber 6**
- **Anbieter von Inhalten 23**
- **Hörfunkanbieter 17**
- **Werbeagenturen 1**
- **Produzenten und Verteiler von Hörfunk- und Fernsehprogrammen 31**
- **Herausgeben von Tageszeitungen, Zeitschriften 56**
- **Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste 30**
- **Call Center 34**
- **Indirekte Nutzung der nationalen Nummern (Uso indiretto di numerazioni nazionali) 1**
- **Anbieter Online-Vermittlungsdienste - Online-Suchmaschinen (Fornitori Servizi intermediazione online - motori ricerca online) 1**

Das Monitoring eines Radiosenders

Im Jahr 2021 hat der Landesbeirat auf Ansuchen des Amtes für Handel und Dienstleistung den Radiosender Radio Südtirol einem Monitoring unterzogen und dabei festgestellt, dass der Sender während des beobachteten Zeitraums (eine Woche) nicht die für den Erhalt öffentlicher Fördergelder notwendige Mindestanzahl an Lokalnachrichten sendete.

Fake News und Hate Speech im Internet Der Beirat schreitet ein

In Einzelfällen schritt der LBK konkret ein, um gegen erfundene Fakten und gegen Hassreden vorzugehen, welche in lokalen Onlinemedien erschienen sind. Interventionen, die genau abzuwägen sind, weil der Grenzstreifen zwischen Meinungsfreiheit und Zensur oftmals dünn sein kann.

Im Bezugsjahr 2021 wurde dem Beirat lediglich in zwei Fällen eine Veröffentlichung von beleidigenden Inhalten gemeldet. Die betreffenden Kommentare wurden nach Einschreiten von Präsident Turk umgehend gelöscht. Von Amts wegen wurden keine weiteren Verstöße festgestellt.

Der Beirat wird vom Landesgesetz zur Förderung lokaler Medien in die Lage versetzt, gegen erfundene Storys und strafbare Leser-Einträge vorzugehen. Das Gesetz schreibt nämlich vor, dass jede Onlineredaktion dem LBK einen für die Leserkommentare verantwortlichen Redakteur nennen muss. Andernfalls seien Landesbeiträge in Frage gestellt. Dazu mehr im Kapitel zum Hass im Netz.

5.



*BESONDERE INITIATIVEN
DES BEIRATES*

Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe der Beiräte autonomer Regionen und Provinzen

Die Kommunikationsbeiräte der autonomen Regionen Aostatal, Friaul Julisch Venetien, Sardinien, sowie der Provinzen Bozen und Trient bilden die Arbeitsgruppe „Medien und Minderheiten“, die den Sprachminderheiten zu mehr Medienpräsenz verhelfen will. Laut einem 2017 unterzeichneten Rahmenabkommen zwischen den Regionen und der Aufsichtsbehörde AGCOM (siehe Anhang) sind nämlich die regionalen TV- und Rundfunksender verpflichtet, den sprachlichen Minderheiten in angemessenem Maße Stimme zu verleihen. Die Kommunikationsbeiräte wurden in der Folge von AGCOM beauftragt, die Umsetzung dieser Auflage zu monitorieren.

Die Arbeitsgruppe, deren erstes Treffen im Herbst 2019 in Bozen stattfand, hat in einem Dossier den Ist-Zustand der Medienangebote für Minderheiten in den autonomen Regionen erfasst und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zusammengefasst. Dieses Papier wird laufend auf den neuesten Stand gebracht und kann deshalb u. A. dazu dienen, auch den Regionen mit Normalstatut die Formulierung von regionalen Gesetzen zur Stärkung des Medienangebotes in Minderheitensprachen zu erleichtern.

Der Präsident des LBK Roland Turk hatte 2019 mit seinen Kollegen aus dem Aostatal, Pier Paolo Civelli und Francesco Ciavattone, die Arbeitsgruppe gegründet.



Roland Turk mit den Corecom-Präsidenten Marianna Sala (Lombardei), Pier Paolo Civelli (Aostatal) und Maria Cristina Cafini (Latium)



Château de Montfleury; der Sitz des Corecom Aostatal

„Hass im Netz“

Hauptaugenmerk legt der Kommunikationsbeirat aktuell auf den Kampf gegen den „Hate Speech“.

Auch im Land Südtirol musste seit Pandemiebeginn ein starker Anstieg der hasserfüllten Kommentare im Internet verzeichnet werden. Covid hat zu einer Spaltung der Gesellschaft beigetragen und einzelne Personen radikalisiert. Insbesondere bei Äußerungen zu heiklen Themen, wie Einwanderung, Religion und, mit besonderer Aktualität, die Covid- und Impfpolitik auch auf lokaler Ebene, nimmt die Gefahr, übelst beleidigt und angefeindet zu werden, zu. Die Opfer der Hassreden sind in vielen Fällen Frauen.

Täter sind hier nicht notwendigerweise „Berufskriminelle“ mit langem Vorstrafenregister, sondern vielfach unbescholtene Bürger, die insbesondere durch und während der Pandemie in Schwierigkeiten oder unter besonderen Druck geraten sind und das World Wide Web irrtümlich als rechtsfreien Ort ansehen, an dem sie ihrem Frust ohne Rücksicht auf Andere freien Lauf lassen können.

Der Kommunikationsbeirat hat erkannt, dass hier Handlungsbedarf besteht und in Absprache mit dem Südtiroler Landtag und der Presseagentur des Landes folgende Initiativen gestartet.

Journalistenpreis „Aktion gegen Hass im Netz“

Der Landesbeirat hat Ende 2021 in Zusammenarbeit mit dem Kommunikationsbeirat Trient und der Journalistenkammer Trentino-Südtirol den Journalistenpreis „Aktion gegen Hass im Netz“ ins Leben gerufen. Zugelassen sind alle journalistischen Werke, welche das Thema behandeln und dem hate speech entgegenwirken.

Ziel ist es, dem Phänomen mehr Platz in den Südtiroler Medien zu verschaffen, damit die Mediennutzer auf das Phänomen aufmerksam werden und somit letztendlich die Bevölkerung stärker dafür sensibilisiert wird.

Die Ausschreibung und Organisation des Preisausschreibens sind voll im Gange, die Teilnahme ist bis zum 28. August 2022 erlaubt. Der Kommunikationsbeirat ist als Ideator des Projektes federführend tätig und zeigt sich sehr erfreut, zwei starke Partner mit ins Boot geholt zu haben. Auch daher besteht berechtigte Hoffnung auf eine rege Teilnahme am Wettbewerb.



Eine Videobotschaft mit starker Aussage

Eine zweite Initiative besteht aus der Produktion dreier kurzer Videos, welche den Hass im Netz thematisieren und vorbeugend wirken sollte. Die Arbeiten waren bei Redaktionsschluss noch im Gange und werden voraussichtlich bald abgeschlossen sein. Die Videos werden hauptsächlich auf den Social Media platziert werden. Der Kommunikationsbeirat hofft, dass sich die Botschaft viral verbreiten und somit ihren Beitrag für eine respektvollere Kommunikation im Internet leisten wird.



Auch das Lokalfernsehen kann einen Beitrag leisten

Der Beiratspräsident Roland Turk hat die besorgniserregende Entwicklung des Umgangstons in Internetforen zum Anlass genommen und den öffentlich-rechtlichen Lokalsender Rai Südtirol ersucht, Inhalte zum Thema „Hass im Netz“ zu produzieren und zu verbreiten.

Die lokale Rai erreicht aufgrund ihrer hohen Zuschauerzahlen einen großen Anteil der Südtiroler Bevölkerung und kann somit einen wertvollen Beitrag zur Eindämmung von Beleidigungen und Anfeindungen im Netz leisten.

„Vertrauen ist gut, aber Kontrolle ist besser“: die Südtiroler Online-Portale verhalten sich vorbildhaft

Der Kommunikationsbeirat hat die einschlägig bekannten Südtiroler Online-Nachrichtenportale einer Kontrolle unterzogen und insbesondere überprüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherheit der Kommentarseiten eingehalten werden. Beispielsweise müssen die Betreiber der Portale, um in den Genuss von öffentlichen Geldern zu kommen, dem Beirat einen Verantwortlichen nennen, der im Ernstfall die Moderation oder Löschung beleidigender Posts veranlassen kann. Ebenso sind die Portale verpflichtet, einen Mindeststandard bei der Registrierung (Erstellung eines Nutzerkontos) der User anzuwenden. Darüber hinaus muss vorgesehen sein, dass die Nutzer eine Netiquette einsehen und annehmen müssen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass elementare Verhaltensregeln eingehalten werden. Auch soll nicht der falsche Eindruck entstehen, dass das Netz ein anonymer oder gar rechtsfreier Raum sei. Das Ergebnis der Kontrolle war sehr zufriedenstellend, denn alle lokalen Online-Portale haben erklärt, die Voraussetzungen zu erfüllen.

Auf Augenhöhe

Auf die in den lokalen Zeitungen und Online-Medien verbreiteten Kampagne „Dein Kind im Internet: schau hin!“ ließ der LBK eine zweite Kampagne folgen: „Auf Augenhöhe“ Diese ist den Frauen gewidmet und zielt darauf ab, deren Präsenz in den Medien zu steigern. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das weibliche Geschlecht häufig Diskriminierungen ausgesetzt und Opfer von hate speech ist. Auch diese Anzeige wurde in den drei Landessprachen verbreitet. Abgebildet wurde das Inserat in den Printmedien SWZ, Corriere dell'Alto Adige und La Usc di Ladins, sowie auf den Online-Portalen stol.it und salto.bz.



„Fairness und Vielfalt“: Nachdruck der Broschüre über das breit gefächerte Angebot des Kommunikationsbeirates

Wer ist der Landesbeirat für das Kommunikationswesen? Welches sind seine Aufgaben? Was tut er für mich? Antworten auf diese Fragen und andere mehr gibt der Landesbeirat in einer Broschüre, die zum 20-jährigen Bestehen des LBK neu aufgelegt wurde: in größerem Format und auf wertigerem Papier.

Kurz und prägnant werden darin die wichtigsten Aufgaben des Beirates vorgestellt. Die Bürger werden darüber informiert, wie sie vorgehen können wenn es Ärger mit dem Telefonanbieter gibt oder das Internet streikt. Wie der Landesbeirat bei Hass im Netz und Fake News einschreitet oder welche Rolle er im Bereich Kinder- und Jugendschutz einnimmt wird ebenso thematisiert wie das Aufräumen mit Schleichwerbung in Fernsehen oder Radio. Als letztes Thema wird aufgezeigt, dass der Landesbeirat für die Einhaltung des Par-Condicio-Gesetzes sorgt.



Wer hört was?

Die Gewohnheiten der TV- und Radionutzer

Das Land Südtirol hat sich dankenswerterweise wieder bereit erklärt, die Nutzerzahlen der lokalen Radio- und Fernsehsender zu erheben. Diese bieten u. A. auch dem LBK Aufschluss über einen wichtigen Teil der Mediennutzung in Südtirol: Informationen, die für die Stärkung eines breit gefächerten und pluralen Mediensystems von Belang sind. Die Stützung einer qualitätsvollen Medienvielfalt ist nämlich eine der Aufgaben des LBK.

Dieser hat – nach Anhörung der Rundfunkveranstalter im Dienstleistungsverband HDS – die Weichen gestellt, um dem Landesstatistikinstitut ASTAT die Erhebung der Nutzerzahlen zu erlauben. Keine leichte Aufgabe, denn in Südtirol gibt es ein außergewöhnlich reiches Rundfunkangebot, vor allem in deutscher Sprache.

Die Südtiroler Medienlandschaft ist in der Tat recht bunt gemischt und es existieren nebeneinander nicht nur deutsch-, italienisch- und ladinischsprachige Medien, sondern auch zwei- und dreisprachige Lokalmedien. Dazu gesellen sich überregionale und ausländische – vorwiegend bundesdeutsche und österreichische Zeitungen und Fernsehprogramme.

Die Erhebung zum Mediennutzerverhalten in Südtirol hat interessante Erkenntnisse zu Tage gefördert: Die Pandemie hat nicht nur, wie bereits geschildert, das Verhalten der Bürger im Internet beeinflusst, sondern sich auch auf den Medienkonsum der Südtiroler ausgewirkt.

An der Erhebung, welche während der dritten Coronawelle zwischen März und April 2021 durchgeführt wurde, haben 2940 Südtiroler teilgenommen.

Das Ergebnis hat die Vermutung, dass der Medienkonsum im Vergleich zur letzten Auswertung im Jahre 2017 zunehmen würde, bestätigt.

Auffallend ist der Anstieg der Fernsehzuschauer um 13%, während die Zahl der Radiohörer geringfügig zurückgegangen ist. Aus der Analyse des Verhaltens der einzelnen Kategorien der Mediennutzer hat sich ergeben, dass das Fernsehen bei Frauen, Senioren, Rentnern und Personen italienischer Muttersprache beliebter ist. Auf der anderen Seite erreicht das Radio verstärkt die deutsch- und ladinischsprachige Bevölkerung, Einwanderer und Arbeiter. Ebenfalls hat sich herausgestellt, dass TV und Radio bei Bürgern mit niedrigem Bildungsabschluss beliebter sind als bei Akademikern. Frauen schauen häufiger fern als Männer. Das Radio erfreut sich bei der Landbevölkerung einer höheren Beliebtheit als bei den „Stadtlern“.

Was den Empfang des Fernsehens betrifft, hat das klassische TV-Gerät klar die Nase vorne und hängt Smart-TV und mobile Gerät (Smartphone, PC, Tablet) meilenweit ab.

Immerhin 69% der Teilnehmer an der Studie empfangen TV über Satellit. Hier hat die deutschsprachige Bevölkerung mit 83% klar die Nase vorne. Das ist höchstwahrscheinlich dem Umstand geschuldet, dass viele bundesdeutsche Sender nur über Satellit empfangen werden können.

Beim Radioempfang dominiert FM, gehört werden hauptsächlich Nachrichten und Musik. Bei der jüngeren Bevölkerung erfreuen sich Musik-Streamingdienste wie Spotify großer Beliebtheit, während die Over64 vermehrt das klassische Radio bevorzugen.

Was die Printmedien betrifft, hat die Studie gezeigt, dass der Konsum mit dem biologischen Alter und Bildungsniveau zunimmt. Auch hier bestätigt sich, dass die ältere Generation das Papierformat bevorzugt und die technologisch versiertere Jugend lieber auf Onlinedienste zurückgreift.

Allgemein hat sich herausgestellt, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die veröffentlichten Inhalte auf einer Skala von 1-5 ungefähr 3 belegt. Hier hat das Gedruckte (3,3) leicht die Nase vor dem Digitalen (3,1).

Der Digital Divide zum Nachteil der älteren Bevölkerung ist nach wie vor bemerkenswert: nur 40% der über 65-Jährigen surfen täglich im Internet, während es bei den 14 bis 19-Jährigen fast 100% sind.

Immer größerer Beliebtheit erfreuen sich die Social Media. Insbesondere Whatsapp wird von der überwältigenden Bevölkerungsmehrheit genutzt (96%). Auf den Plätzen folgen Youtube und Facebook. Besorgniserregend ist hier die Häufigkeit der Hate Speech: rund die Hälfte der Nutzer stößt zumindest ab und an auf Hassreden. 10% der jüngeren Generation hat bereits selbst falsche oder aggressive Inhalte verbreitet.

Die Astat-Slides finden Sie hier:



Rai in HD: es wird Zeit

Die heterogene Medienlandschaft Südtirols stellt auch die öffentlich-rechtliche RAI vor neue Herausforderungen. Die geografische und sprachliche Nähe zu den Nachbarländern Österreich und Schweiz, aber auch zu Deutschland, stellt unsere TV-Sender in eine Direct Competition zu den ausländischen Sendern, welche auf Landesgebiet ebenfalls empfangen und geschaut werden. Viele dieser ausländischen Sender strahlen ihre Programme bereits seit geraumer Zeit in HD aus, während die lokale Rai nach wie vor in geringerer Auflösung sendet.

Dieser Kontrast zeigt sich besonders stark, wenn man bedenkt, dass das vom ORF speziell für Südtirol produzierte tägliche Nachrichtenmagazin „Südtirol heute“ in Hochauflösung gesendet wird, im Gegensatz zur „Tagesschau“ der Rai Südtirol.

Beiratspräsident Turk hat die ab 2021 eingeleitete Umstellung auf das digital terrestrische Fernsehen zweiter Generation (DVB-T2) zum Anlass genommen um die Rai in Rom zu ersuchen, bei Rai Südtirol, Rai Alto Adige und Rai Ladinia technisch nachzuziehen.

Die personellen Ressourcen des Kommunikationsbeirates

Gemäß dem Personalplan stehen für die Arbeit in den Büros des Beirates nun 3 Personen zur Verfügung. Bei Redaktionsschluss dieses Tätigkeitsberichtes war Büroleiterin Siegrid Mair im Dienst, der Fachmann für die Schlichtungen der Streitsachen im Telekommunikationssektor, Mukesh Macchia und der Rechtsexperte Fabian Thaler, welcher nach einem knappen Jahr im Landtag wieder zum LBK zurückgekehrt ist. Wenn sich Streitfälle in besonderem Maße häufen, greift der LBK auf die Mitarbeit von zwei externen Rechtsanwältinnen zurück.

Alle Mitarbeiter leisten Hervorragendes und selbst die Coronapandemie hat dank ihrer überdurchschnittlichen Einsatzbereitschaft die Handlungsfähigkeit des LBK nicht beeinträchtigt.

Erfreulich ist auch die Tatsache, dass im Laufe des Jahres 2021 das Weiterbildungsprogramm von AGCOM für das Personal und die Präsidenten der regionalen Beiräte trotz Pandemie durchgezogen wurde.



Die Ausgaben des Beirates:

Für die Ausübung seiner vielschichtigen Tätigkeiten stehen dem Kommunikationsbeirat Gelder aus zwei Quellen zur Verfügung. Es handelt sich einerseits um Mittel des Südtiroler Landtags (der darüber hinaus die Fixkosten des Büros und die Gehälter des Personals übernimmt) und andererseits um Gelder, die AGCOM halbjährlich an den Beirat überweist. Letztere dienen dem Beirat zur Ausübung der Befugnisse, welche AGCOM an ihn delegiert hat.

Wollte man eine Sozialbilanz ziehen, so fielen diese recht positiv aus, denn die AGCOM-Mittel bleiben im Lande und weiteres Geld fließt dank der außergerichtlichen Schlichtungen beim LBK in die Taschen der Familien und Unternehmen Südtirols zurück. Summen, welche die Telekom-Anbieter ihren Kunden ungerechtfertigterweise in Rechnung gestellt hatten.

Tabelle:

EINGÄNGE (Tätigkeitsprogramm 2021)

Vom Landtag für den LBK bereitgestelltes Budget **52.500,00 Euro**

AUSGÄNGE 2021

Werbeschaltungen	18.979,54 Euro
Tätigkeitsberichte 2020 und 2021	5.490,00 Euro
Monitoring der lokalen Informationsprogramme und Sendeschemas	5.612,00 Euro
Druck Broschüre	420,90 Euro
Übersetzung von Dokumenten und Beschlüssen	7.320,00 Euro
Insgesamt Ausgänge 2021	37.822,44 Euro

EINGÄNGE (AGCOM 2021)

1. Rate	45.824,46 Euro
2. Rate	14.324,45 Euro
Insgesamt Beitrag AGCOM 2021	60.148,91 Euro

AUSGÄNGE 2021

Monitoring lokale TV-Sender	4.880,00 Euro
Beauftragung für Schlichtungen erster und zweiter Instanz im Telefonsektor	41.558,40 Euro
Insgesamt Ausgänge 2021	46.438,40 Euro

Neuer Einheitstext TUSMA

Das grundlegende und wichtigste Gesetz für Radio und Fernsehen war bisher der „Einheitstext über audiovisuelle Medien und Rundfunkdienste“ („TUSMAR“, GvD Nr. 177/2005). Seit Jahreswende ist der neue „Einheitstext über audiovisuelle Mediendienste“ („TUSMA“, GvD Nr. 208/2021) in Kraft. Die Neuerungen betreffen in erster Linie die Radios.

Aller Neubeginn ist schwer

Konventionen zwischen AGCOM und Beiräten werden verlängert statt erneuert.

Ende 2021 beschloss die Aufsichtsbehörde AGCOM, die laufenden Konventionen mit den regionalen Kommunikationsbeiräten um ein Jahr zu verlängern. Die Konventionen, mit denen AGCOM die Beiräte zu einer Reihe von Kontroll- und Garantiefunktionen ermächtigt, sind also wieder nicht erneuert worden, was angesichts der tiefgreifenden Veränderungen im Kommunikationssektor dringend notwendig wäre. Auch über eine Anpassung der finanziellen Zuwendungen AGCOMs an die Beiräte (mindestens 60.000 Euro jährlich im Falle des Südtiroler Beirates) und etwaige Änderungen der Zuständigkeiten wird also frühestens im laufenden Jahr 2022 diskutiert werden.

Welche Zuständigkeiten als Mediengaranten die Behörde AGCOM an den LBK delegiert hat, ist im Abschnitt „Delegierte Befugnisse“ beschrieben.

Die Verlängerung um ein weiteres Jahr hat der Beirat in seiner Dezembersitzung zur Kenntnis genommen und einstimmig gutgeheißen. Anschließend informierte der Beirat die Mitunterzeichner der Konvention, nämlich den Landeshauptmann und die Landtagspräsidentin, von der Konventionsverlängerung.

Anlage: Konvention

KONVENTION ÜBER DIE ERTEILUNG UND AUSÜBUNG DER FUNKTIONSVOLLMACHT AN DIE REGIONALEN KOMMUNIKATIONSBEIRÄTE

ZWISCHEN

DER AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DAS KOMMUNIKATIONSWESEN

UND

DEM LANDESBEIRAT FÜR DAS KOMMUNIKATIONSWESEN BOZEN

NACH EINSICHTNAHME in das Gesetz Nr. 249 vom 31. Juli 1997, „*Einrichtung der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen und Bestimmungen über Telekommunikations- und Rundfunkssysteme*“, im Folgenden als Aufsichtsbehörde bezeichnet, und im Besonderen, Art. 1, Absatz 13, zur Ordnung der regionalen Kommunikationsbeiräte, im Folgenden als *Kommunikationsbeiräte* bezeichnet, die aufgrund von Dezentralisierungserfordernissen funktionell Organe der Aufsichtsbehörde darstellen;

NACH EINSICHTNAHME in Art. 117, Absatz 3 der Verfassung, welche die Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich der „*Kommunikationsordnung*“ unter den konkurrierenden Gesetzgebungen einreicht, für die sowohl Staat als auch Region zuständig sind;

NACH EINSICHTNAHME in das GvD Nr. 259 vom 1. August 2003 „*Vorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr*“, im Folgenden *Kodex*;

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss Nr. 223/12/CONS vom 27. April 2012, „*Annahme der Neuregelung zur Organisation und Funktionsweise der Aufsichtsbehörde*“, in der zuletzt durch Beschluss Nr. 386/17/CONS und insbesondere Artikel 20, Absatz 1, Buchstabe i) geänderten Fassung, wonach die Abteilung „*Inspektion, Register und Landesbeiräte*“ die Beziehungen mit *Kommunikationsbeiräten* pflegt und die Wirksamkeit und Effizienz der an diese delegierten Funktionen überprüft;

NACH EINSICHTNAHME in das GvD Nr. 177 vom 31. Juli 2005, „*Einheitstext über audiovisuelle Medien- und Rundfunkdienste*“, im Folgenden *Einheitstext Tusmar*;

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss Nr. 52/99/CONS vom 28. April 1999, „*Allgemeine Richtlinien zu den Kommunikationsbeiräten*“;

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss Nr. 53/99/CONS, „*Regelung zur Festlegung der an die regionalen Kommunikationsbeiräte übertragbaren Sachgebiete*“ und insbesondere in Art. 2, wonach die Funktionen der Aufsichtsbehörde durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen an die *Kommunikationsbeiräte* delegiert werden;

NACH EINSICHTNAHME in das Landesgesetz Nr. 6 vom 18. März 2002 der Autonomen Provinz Bozen, „Bestimmungen zum Kommunikationswesen und zur Rundfunkförderung“, mit dem der „Landesbeirat für das Kommunikationswesen“, im Folgenden *Landesbeirat*, eingerichtet wurde;

NACH EINSICHTNAHME in das Rahmenabkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Aufsichtsbehörde, der Konferenz der Regionen und Autonomen Provinzen und der Konferenz der Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen der Regionen und Autonomen Provinzen sowie in das darauf folgende Rahmenabkommen vom 4. Dezember 2008 zwischen denselben Parteien und deren Annahmeerkunden;

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss Nr. 395/17/CONS vom 19. Oktober 2017, „Annahme des Rahmenabkommens zwischen Aufsichtsbehörde und Regionen zur Ausübung der an die regionalen Kommunikationsbeiräte delegierten Funktionen“;

NACH EINSICHTNAHME in das Rahmenabkommen vom 28. November 2017 zwischen Aufsichtsbehörde, Konferenz der Regionen und der Autonomen Provinzen einerseits und der Konferenz der Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen der Regionen und Autonomen Provinzen andererseits, im Folgenden als *Rahmenabkommen 2018* bezeichnet, das mit dem von der Aufsichtsbehörde mit Beschluss Nr. 395/17/CONS angenommenen Text übereinstimmt;

IN ERWÄGUNG des Umstands, dass die *Kommunikationsbeiräte* sich bei der Ausübung der ihnen übertragenen Vollmachten an die von der Aufsichtsbehörde festgelegten Richtlinien und Verfahrenshandbücher halten;

Und es daher als angemessen ERACHTET wird, auf der Grundlage des *Rahmenabkommens 2018* eine neue Vereinbarung über die Anwendung der Funktionsvollmacht mit dem *Landesbeirat* Bozen abzuschließen;

WIRD FOLGENDES VEREINBART

Artikel 1 (Prämisse)

1. Die Prämisse ist wesentlicher und vollinhaltlicher Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Artikel 2 (Gegenstand der Vereinbarung)

I. Die vorliegende Vereinbarung regelt die Beziehung zwischen der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen, im Folgenden Aufsichtsbehörde, und dem Landesbeirat für das Kommunikationswesen Bozen, im Folgenden als *Landesbeirat* bezeichnet, für die Erteilung und Ausübung der Funktionsvollmacht auf Ebene der Provinz für die in Art. 5 genannten Sachgebiete.

2. Die übertragenen Funktionen werden vom *Landesbeirat* unter Beachtung der Grundsätze, der Richtkriterien und der Anwendungsmodalitäten ausgeübt, die von der Aufsichtsbehörde auch durch Leitlinien und Orientierungsvorgaben festgelegt werden.

Artikel 3 (Dauer der Konvention)

I. Die vorliegende Konvention hat eine Laufzeit von drei Jahren mit Beginn ab dem 1. Jänner 2018. Sie wird innerhalb von sechzig Tagen vor Ablauf durch Entscheidung der zuständigen Organe erneuert.

Artikel 4 (zuständige Stellen)

1. Die Aufsichtsbehörde handelt bei der Ausübung ihrer Funktionen und der Abwicklung ihrer Koordinierungstätigkeit bezüglich der vorliegenden Konvention durch eine eigens hierfür vorgesehene Stelle, die durch die internen Organisationsvorschriften bestimmt wird.

2. Der *Landesbeirat* handelt bei der Ausführung seiner Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Vollmachten durch eine dafür vorgesehene Stelle, die eigens zu diesem Zweck durch die internen Organisationsvorschriften der Provinz bestimmt wird.

Artikel 5 (übertragene Funktionen)

I. Die Aufsichtsbehörde überträgt dem *Landesbeirat* die Ausübung der im Folgenden aufgeführten Funktionen:

a) Schutz und Gewähr der Kommunikationsteilnehmer, mit besonderer Berücksichtigung Minderjähriger, und zwar durch Recherchen, Analysen und Medienerziehung, sowohl die traditionellen als auch die neuen Medien betreffend, unter Beachtung der Richtvorgaben der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Institutionen, auch durch Umsetzung von Vereinbarungen zum besseren dezentralen Schutz von Minderjährigen auf dem Staatsgebiet;

b) Wahrnehmung des Rechts auf Gegendarstellung für den lokalen Rundfunksektor bezüglich der Untersuchungs- und Entscheidungsfunktionen in Anwendung von Artikel 32-*quinquies* des *Einheitstextes Tusmar*;

c) Überwachung der Einhaltung von Kriterien, die in der Verordnung zur Publikation und Verbreitung von Meinungsumfragen in den auf lokaler Ebene verbreiteten Massenmedien festgelegt sind;

d) Durchführung des Schlichtungsversuchs in den Streitigkeiten zwischen Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste und Kommunikationsteilnehmern, Ergreifen befristeter Maßnahmen im Sinne von Art. 3 und folgenden der „*Verfahrensordnung zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Anbietern elektronischer Information und Nutzern*“, die mit Beschluss Nr. 173/07/CONS erlassen wurde, sowie bei Streitsachen, die sich aus der Anwendung von Art. 9 des GvD Nr. 33/2016 bei der „*Einrichtung von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation*“, mit Begrenzung auf die in Art. 8 für den Zugang zu Privatgebäuden berücksichtigten Fälle ergeben, in Übereinstimmung mit der von der Aufsichtsbehörde mit Beschluss Nr. 449/16/CONS erlassenen Verordnung;

e) Beilegung der Streitsachen aus Art. 2 des Beschlusses Nr. 173/07/CONS, mit Ausnahme für Streitigkeiten, die Anbieter oder Nutzer anderer Staaten der Europäischen Union betreffen, entsprechend Art. 15, Absatz 5 dieser Verordnung. Zur Erteilung dieser Vollmacht und im Sinne von Art. 22 der oben angeführten Verordnung muss jeder *Kommunikationsbeirat* im eigenen internen Organisationsbereich die Trennung zwischen Schlichtungsfunktion und Beilegung der Streitsache und bei letzterer zwischen Untersuchungs- und Entscheidungskompetenzen garantieren. Auf das Verfahren zur Beilegung der Streitsachen werden, da sie vereinbar sind, die Bestimmungen der genannten Verordnung angewandt;

f) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen für die Ausstrahlung lokaler Rundfunk- und Fernsehsendungen durch Überwachung der Übertragungen der lokalen Privatsender sowie der lokalen Sendungen des öffentlichen Rundfunks, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen der Programmgestaltung, auch zum Schutz der sprachlichen Minderheiten und der Minderjährigen, sowie in Bezug auf Werbung und Inhalte von Rundfunk- und Fernsehsendungen, die im *Einheitstext Tusmar* vorgesehen und mit den Durchführungsbestimmungen der Aufsichtsbehörde ergänzt sind;

g) Aufsicht im Sinne von Artikel 41 des *Einheitstextes Tusmar* nach vorherigem Erlassen entsprechender Leitlinien seitens der Aufsichtsbehörde;

h) Verwaltung der Positionen der Anbieter im Rahmen des Registers der Kommunikationsanbieter, im Folgenden als *Register* bezeichnet, entsprechend der von der Aufsichtsbehörde festgelegten Leitlinien und unter deren Koordination. Die Delegation betrifft im Rahmen der jeweiligen Gebietszuständigkeit die Durchführung der Einschreibungsverfahren und die Aktualisierung der Positionen im *Register* sowie die Ausstellung von Bescheinigungen über die reguläre Eintragung.

2. Die Aufsichtstätigkeit wird mittels der Feststellung eventueller Verstöße, auch nach Hinweisen von Dritten, sowie der Voruntersuchung und der Übertragung des Abschlussberichts für die Ermittlungsphase an die Aufsichtsbehörde durchgeführt, und zwar im Sinne der Artikel 3, 4, 5, 7, 8 und 9 der „*Verfahrensordnung für Verwaltungsstrafen und Verpflichtungen*“, die dem Beschluss 529/14/CONS anliegt und nach den Leitlinien, die von der Aufsichtsbehörde in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen erlassen werden.

Artikel 6 (Tätigkeitsprogramm)

1. Mit Bezug auf die Ausübung der übertragenen Funktionen stellt der *Landesbeirat* das jährliche Tätigkeitsprogramm auf, das entsprechend dem in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde erstellten Modell abzufassen und dieser bis spätestens 30 September eines jeden Jahres zu übermitteln ist.

Artikel 7 (finanzielle Ressourcen)

1. Für die Durchführung der Tätigkeiten zur Ausübung der unter Art. 5 vorgesehenen Funktionen stellt die Aufsichtsbehörde dem *Landesbeirat* einen jährlichen Höchstbetrag von 91.648,91 Euro (*einundneunzigtausendsechshundertachtundvierzig/91*) zur Verfügung, der ab dem Haushaltsjahr 2018 das Kapitel 01.07.1134 des Haushalts belastet. Die dem jährlichen Höchstbetrag entsprechenden Mittel werden zu Beginn des jeweiligen Kompetenzjahres gebunden und nach den unter Absatz 2 vorgesehenen Modalitäten ausbezahlt.
2. 50% des jährlichen Höchstbetrages werden jedes Jahr im Monat Juni des Kompetenzjahres als Akontozahlung ausbezahlt. Der Restbetrag wird im März des Folgejahres unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem in Art. 10 festgelegten Bericht und den Überprüfungen zur Zweckmäßigkeit der ausgeübten Funktionen ausbezahlt, und zwar nach Maßgabe der Erreichung der Referenzparameter entsprechend der unter „sub B“ angelegten Tabelle des *Rahmenabkommens 2018* und nach vorheriger Bestätigung durch den Inspektions-, Register- und Beiräte-Dienst der Aufsichtsbehörde, die in der Regel innerhalb des Monats Februar ausgestellt wird, vorbehaltlich der Notwendigkeit einer ergänzenden Ermittlung.

Artikel 8 (Zusammenarbeit in Bereichen gemeinsamen Interesses)

1. Die Aufsichtsbehörde und der *Landesbeirat* können, ohne dass die jeweiligen Einflussphären davon betroffen wären, mit entsprechenden Zusatzverträgen zur vorliegenden Konvention die Mittel und Durchführungsmodalitäten für kooperativ gestaltete Maßnahmen und Initiativen von gemeinsamem Interesse regeln.
2. Die Aufsichtsbehörde kann die Dienste des *Landesbeirats* für Tätigkeiten in Anspruch nehmen, die eigene Maßnahmen auf dem Territorium unterstützen, wie etwa Erhebungen, einschlägige Recherchen, Verbreitung und Förderung regionaler, nationaler oder europäischer Projekte.

- I. Zur Förderung einer besseren Kenntnis der Fragen, die im Zusammenhang mit den an den *Landesbeirat* delegierten Funktionen und Sachbereichen stehen, fördert die Aufsichtsbehörde Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen mittels Durchführung von Kursen, Seminaren, *Workshops* und Tagungen.

Artikel 10
(Jahresbericht)

1. Der *Landesbeirat* erstellt einen angemessen dokumentierten Jahresbericht über die auf der Grundlage von Art. 6 durchgeführte Tätigkeit und über die Umsetzung der Ziele, die mit der Ausführung der delegierten Funktionen zusammenhängen; der Bericht muss bis spätestens 31. Jänner eines jeden Jahres an die Aufsichtsbehörde übermittelt werden.
2. Die Aufsichtsbehörde führt halbjährlich Überprüfungen zu der an den *Landesbeirat* delegierten Tätigkeit durch, auch mittels Anforderung von Daten und zweckmäßiger Dokumentation.

Artikel 11
(Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit)

1. Im Bewusstsein über die Bedeutung der damit verbundenen öffentlichen Interessen verpflichten sich die Parteien zur Anwendung der Konvention unter Beachtung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit.
2. Die Parteien stimmen die Anwendungsmodalitäten für die Überprüfungen durch die Aufsichtsbehörde miteinander ab und verpflichten sich, die Klärung der Verwaltungsprozeduren in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Vereinfachung und Wirksamkeit der Maßnahmen vorzunehmen.

Artikel 12
(Nichterfüllung, Ersatzbefugnisse und Widerruf der Funktionen)

- I. Im Falle festgestellter, auch nur teilweiser Nichterfüllung der vom *Landesbeirat* im Rahmen der vorliegenden Konvention übernommenen Verpflichtungen legt die Aufsichtsbehörde eine Frist für die Erfüllung fest; wenn diese Frist ungenutzt verstreicht, kann die Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Beschlüsse fassen, um die Ersatzbefugnisse zur Anwendung zu bringen.
2. Dort, wo im Verhältnis zur Schwere und Dauer der Nichterfüllung eine zweckdienliche Anwendung der Ergänzungsbefugnis nicht möglich ist, kann die Aufsichtsbehörde den Widerruf der Funktionsvollmacht verfügen.

Artikel 13
(Anpassung, Änderung und Ergänzung der Konvention)

- I. Die vorliegende Konvention kann auch mit Bezug auf auftretende Änderungen des gesetzlichen Rahmens oder die Ergebnisse der Tätigkeitsüberprüfungen geändert, ergänzt oder angepasst werden, wobei die entsprechende jährliche Quantifizierung der finanziellen Ressourcen erfolgen muss.

Der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen	Der Landtagspräsident der Autonomen Provinz Bozen	Der Landeshauptmann der Provinz Bozen	Der Präsident des Landesbeirates für das Kommunikationswes en Bozen
Angelo Marcello Cardani	Roberto Bizzo	Arno Kompatscher	Roland Turk

Digital unterzeichnet von: Angelo
Marcello Cardani
Datum:21.12.2017 13:59:45

Digital unterzeichnet vonr
Arno Kompatscher
Datum:22.12.2017 10:08:09

Digital unterzeichnet von: Roberto
Bizzo
Datum:22.12.2017 10:57:39

Digital unterzeichnet von
Roland
Turk
Datum:22.12.2017 14:37:28



Landesbeirat für das Kommunikationswesen
Comitato provinciale per le comunicazioni
Consulta provinciale per les comunicaziuns

 www.lbk-bz.org

